



Cheerleading und
Cheerperformance
Verband Deutschland e.V.
Oeder Weg 37
60318 Frankfurt

Tel: 069 / 9055792 - 0
Email: office@ccvd.de
Home: www.ccvd.de

Register: Amtsgericht Frankfurt
Nummer: VR 16391

Bundespräsidium:
Sabine Lorenz
Martin Schönhoff
Markus Burmeister
Romy Möbius-Kramer

Einladung zum Bundesverbandstag (BVT) am 15. September 2019 nach Frankfurt a.M.

Liebe Mitglieder,

hiermit laden wir Euch zum diesjährigen Bundesverbandstag (BVT) ein.

Termin: Sonntag, 15. September 2019
Beginn: 10.00 Uhr
Ende: gegen 16.00 Uhr
Ort: Landessportbund Hessen e.V.
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt

Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bericht des Präsidiums & der Fachausschüsse
- TOP 3 Bericht des Kassenprüfers
- TOP 4 Entlastung des Präsidiums
- TOP 5 Beschluss der Satzungsänderung
- TOP 6 weitere Beschlüsse:
 - Änderungen / Beschluss der BVT relevanten Ordnungen
 - Finanzhaushalt
 - Quo Vadis Performance Cheer?
 - Kooperative Geschäftsstellenlösung für CCV-Landesverbände
- TOP 7 Beschluss über weitere wirksame Anträge (*Antragsfrist beachten*)
- TOP 8 Sonstiges

Hinweis: Anträge müssen bis spätestens 17. August schriftlich mit Begründung beim Bundespräsidium eingereicht werden. Das Bundespräsidium veröffentlicht spätestens zwei Wochen vor dem BVT eine Zusammenstellung der Anträge auf der CCVD Homepage und versendet diese auch als Newsletter.

Mit sportlichen Grüßen,
das Bundespräsidium des CCVD

Zwecks Planung (Bestuhlung, Getränke, Tagungsunterlagen etc.) bitten wir Euch um Teilnahme-Rückmeldung bis zum 1. September 2019 im CCVD Backoffice. Infos dazu folgen.

Anlage:

- Synopse Satzungsänderung

Information zu den weiteren Beschlussthemen (TOP 6 & TOP 7) folgen.

Frankfurt, 03.08.2019

Satzung Version 23.09.2018	Satzung Version 15.09.2019 - geplante Änderungen in rot markiert
<p>1.6 Ordnungen</p> <p>1.6.1 Der CCVD kann u.a. folgende Ordnungen zur Regelung von Abläufen und Prozessen erstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Allgemeine Geschäftsordnung, (b) Finanzordnung, (c) Rechts- und Verfahrensordnung, (d) Ordnung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland, (e) Geschäftsordnung für das Präsidium, den Geschäftsführer und die Geschäftsstelle. (f) --- (g) --- <p>1.6.3 Für sämtliche Ordnungen gilt, dass diese der Satzung nicht widersprechen dürfen.</p>	<p>1.6 Ordnungen</p> <p>1.6.1 Der CCVD kann u.a. folgende Ordnungen zur Regelung von Abläufen und Prozessen erstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Allgemeine Geschäftsordnung, (b) Finanzordnung, (c) Rechts- und Verfahrensordnung, (d) Ordnung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland, (e) Geschäftsordnung für das Präsidium, den Geschäftsführer und die Geschäftsstelle (f) Ethikordnung (Good Governance, Prävention sexualisierter Gewalt) (g) Datenschutzordnung (h) Wettkampfordnung / Regelwerk für Wettkämpfe <p>1.6.2 Die allgemeine Geschäftsordnung, die Finanzordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung, die Ethikordnung sowie die Ordnung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland werden vom Bundesverbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert.</p> <p>Alle weiteren Ordnungen werden von den entsprechenden Organen erarbeitet und dem Bundespräsidium zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Bei Ablehnung wird der Bundesverbandstag zur abschließenden Beschlussfassung angerufen.</p> <p>1.6.3 Für sämtliche Ordnungen gilt, dass diese der Satzung nicht widersprechen dürfen. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen und sind in der jeweils gültigen Form Bestandteil dieser Satzung.</p>
<p>2.1 Mitgliedschaft</p> <p>2.1.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Cheerleading- und Cheerperformance-Sport hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Bundesverbandstag auf Vorschlag des Bundespräsidiums hierzu ernannt werden.</p>	<p>2.1 Mitgliedschaft</p> <p>2.1.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Cheerleading- und Cheerperformance-Sport hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Bundesverbandstag auf Vorschlag des Bundespräsidiums hierzu ernannt werden. Sie werden beitrags- und abgabefrei geführt.</p>
<p>2.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>2.5.3 Der CCVD hat das Recht, Daten seiner Mitglieder unter Einhaltung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen zu sammeln und Mitgliederstatistiken zu erheben. Die Mitglieder des CCVD sind verpflichtet, diese Daten mit Stand 01.01. bis spätestens 01.02. des laufenden Jahres zu melden und diese mit einer Kopie der jeweiligen Landessportbundmeldung zu belegen, sofern diese im Bereich des Landesfachverbandes erhoben / erfasst werden. In diesem Datenbestand sind die Abmeldungen von Einzelmitgliedern zum 31.12. des Vorjahres berücksichtigt. Die Abgabe der Daten kann digital über Internetportal und/oder schriftlich, postalisch und/oder digital via Mail von den Mitgliedsvereinen/-abteilungen eingefordert werden. Die Beweislast der digitalen Statistikübertragung liegt bei den Mitgliedsvereinen. Inhalt und Form der Datensätze sind durch das Verwaltungssystem des CCVD definiert. Die Abweichung zwischen der Mitgliederstatistik im CCVD-BackOffice (Meldungen der Vereine bei Ihren Landesfachverbänden) und der Meldestatistik des Landessportbundes (Meldungen der Vereine beim Landessportbund) darf eine Toleranzdifferenz von 10 Prozent nicht über-/ unterschreiten. Der CCVD und der jeweilige Landesfachverband sind berechtigt, auf Grundlage der beschriebenen Abweichungen (größer/ kleiner 10 Prozent) im laufenden Jahr dem Mitglied Beitragsnachberechnungen in Rechnung zu stellen. Bei grober Täuschung behält sich der CCVD weitere Sanktionen vor. Näheres regelt die Rechts- und</p>	<p>2.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>2.5.3 Der CCVD hat das Recht, Daten seiner Mitglieder unter Einhaltung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen zu sammeln und Mitgliederstatistiken zu erheben. Die Mitglieder des CCVD sind verpflichtet bedarfsweise Daten im Jahresverlauf abfragen.</p> <p>2.5.4 Die Mitglieder des CCVD sind verpflichtet, diese Daten mit Stand 01.01. bis spätestens 31.01. des laufenden Jahres zu melden und diese mit einer Kopie der jeweiligen Landessportbundmeldung zu belegen, sofern diese im Bereich des Landesfachverbandes erhoben / erfasst werden. In diesem Datenbestand sind die Abmeldungen von Einzelmitgliedern zum 31.12. des Vorjahres berücksichtigt. Die Abgabe der Daten kann digital über Internetportal und/oder schriftlich, postalisch und/oder digital via Mail von den Mitgliedsvereinen/-abteilungen eingefordert werden. Die Beweislast der digitalen Statistikübertragung liegt bei den Mitgliedsvereinen. Inhalt und Form der Datensätze sind durch das Verwaltungssystem des CCVD definiert. Die Abweichung zwischen der Mitgliederstatistik im CCVD-BackOffice (Meldungen der Vereine bei Ihren Landesfachverbänden) und der Meldestatistik des Landessportbundes (Meldungen der Vereine beim Landessportbund) darf eine Toleranzdifferenz von 10 Prozent nicht über-/ unterschreiten. Der CCVD und der</p>

Verfahrensordnung. Weiterhin kann der CCVD bedarfsweise Daten im Jahresverlauf abfragen.

2.5.4 Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus der Satzung oder den Ordnungen des

jeweilige Landesfachverband sind berechtigt, auf Grundlage der beschriebenen Abweichungen (größer/kleiner 10 Prozent) im laufenden Jahr dem Mitglied Beitragsnachberechnungen in Rechnung zu stellen. Bei grober Täuschung behält sich der CCVD weitere Sanktionen vor. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

Weiterhin kann der CCVD bedarfsweise Daten im Jahresverlauf abfragen.

2.5.5 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verband

2.5.5.1 Der Verband verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. übergeordnete Verbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Verbandes, die auf der Homepage des Verbandes unter www.ccvd.de eingesehen werden kann.

2.5.5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, im CCVD Backoffice ihre Kontaktdaten stets aktuell zu halten (Mitteilungspflicht). Dies betrifft sowohl die Postanschriften und die EMail-Adressen, als auch die Namen der Ansprechpartner und deren Kontaktdaten.

2.5.5.3 Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verband nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verband.

2.5.5.4 Entstehen dem Verband Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seine Mitteilungspflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verband gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

2.5.5.5 Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Verbandsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Verbandes in den Medien - gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verband das Herausstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Mitglieder als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Verbandes.

2.5.6 Verbandskommunikation

2.5.6.1 Die Kommunikation und Information im Verband erfolgt per E-Mail oder Homepagepublikation www.ccvd.de. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen. Die Kenntnis von Informationen ist eine Holschuld des Mitgliedes.

2.5.6.2 Alle Informationen über den Verband sind auf der Verbandshomepage unter www.ccvd.de verfügbar.

2.5.6.3 Innerhalb des Verbandes zwischen einzelnen Amtsinhabern und zwischen Mitarbeitern ist es zulässig, wenn Informationen zum Verbandsbetrieb auch über Messengerdienste (wie z.B. WhatsApp) verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem Verband die Handynummer des betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.

2.5.7 Bestehen offene Verbindlichkeiten eines Mitglieds gegenüber dem CCVD oder seinen Landesverbänden kann dem Mitgliedsverein durch Präsidiumsbeschluss des CCVD die Teilnahme an Meisterschaften und Veranstaltungen untersagt werden. Analog können dem Verein sämtliche Stimmrechte temporär aberkannt werden.

2.5.8 Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus der Satzung oder den Ordnungen des CCVD ergeben, können zwischen ihnen und dem CCVD vertraglich geregelt werden.

<p>3.2 Bundesverbandstag</p> <p>3.2.4 Das Bundespräsidium beruft den ordentlichen Bundesverbandstag durch Benachrichtigung der Mitglieder via Homepagepublikation auf www.ccvd.de unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen mit Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.</p> <p>Die Tagesordnung eines ordentlichen Bundesverbandstages muss mindestens folgende Punkte vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Bericht Präsidium, (b) Bericht Kassenprüfer, (c) Beschluss über die Entlastung des Präsidiums, (d) Neuwahlen (alle 4 Jahre), (e) Beschluss über wirksame Anträge. (f) Sonstiges <p>3.2.9 Stichtag für die Festlegung der Zahl der Einzelmitglieder im Sinne von Absatz 3.2.8 (a) und 3.2.8 (b) ist der 01.01. des laufenden Jahres, bei erst später in den CCVD aufgenommenen Mitgliedern der Aufnahmezeitpunkt.</p>	<p>3.2 Bundesverbandstag</p> <p>3.2.4 Das Bundespräsidium beruft den ordentlichen Bundesverbandstag durch Benachrichtigung der Mitglieder via Homepagepublikation auf www.ccvd.de unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen mit Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.</p> <p>Die Tagesordnung eines ordentlichen Bundesverbandstages muss mindestens folgende Punkte vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Bericht Präsidium, (b) Bericht Kassenprüfer, (c) Beschluss über die Entlastung des Präsidiums, (d) Neuwahlen (alle 4 Jahre), (e) Beschluss über wirksame Anträge. (f) Sonstiges <p>3.2.9 Stichtag für die Festlegung der Zahl der Einzelmitglieder im Sinne von Absatz 3.2.8 (a) und 3.2.8 (b) ist der 01.01. 01.02. des laufenden Jahres, bei erst später in den CCVD aufgenommenen Mitgliedern der Aufnahmezeitpunkt.</p>
<p>3.3 Bundespräsidium</p> <p>3.3.2 Das CCVD Bundespräsidium besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Präsident, (b) zwei Vizepräsidenten, (c) Schatzmeister, (d) Jugendwart. <p>3.3.4 Präsidium im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister.</p> <p>3.3.6 Das Präsidium wird vom Bundesverbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder der Bundesverbandstag das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft oder die Amtsperiode ausläuft mit dem Zeitpunkt der Neuwahl. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers.</p> <p>Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit, kann das Präsidium diesen Posten kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl besetzen. Die zuvor kommissarisch besetzte nachgewählte Präsidiumsbesetzung endet mit der Laufzeit des allgemeinen Präsidiumswahlzyklus.</p>	<p>3.3 Bundespräsidium</p> <p>3.3.2 Das CCVD Bundespräsidium besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Präsident, (b) zwei drei Vizepräsidenten, (c) Schatzmeister Beiratssprecher (d) Jugendwart. <p>3.3.4 Präsidium im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident und die Vizepräsidenten und der Schatzmeister.</p> <p>3.3.6 Das Präsidium wird vom Bundesverbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder der Bundesverbandstag das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft oder die Amtsperiode ausläuft mit dem Zeitpunkt der Neuwahl. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers.</p> <p>Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit, kann das Präsidium diesen Posten dieses vakante Amt kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl Nachwahl auf dem nächsten Bundesverbandstag besetzen. Die zuvor kommissarisch besetzte nachgewählte Präsidiumsbesetzung endet mit der Laufzeit des allgemeinen Präsidiumswahlzyklus. Ein anderes Präsidiumsmitglied kann aber auch das Amt des ausscheidenden Präsidiumsmitglieds bis zur turnusmäßigen Neuwahl mit übernehmen. Das Präsidium wird dadurch entsprechend verkleinert.</p>
<p>3.7 Sportbeirat</p> <p>Der Sportbeirat setzt sich aus den Fachbereichsleitern der Fachausschüsse gemäß 3.1.2 zusammen. Die Laufzeit des Sportbeirates ist begrenzt auf die Amtszeit des Präsidiums (analog der Amtszeit der Ausschüsse und Beauftragten). Der Sportbeirat wählt einen Beiratssprecher sowie einen Stellvertreter je für die Laufzeit parallel der Amtszeit des Präsidiums. Der Beiratssprecher ist automatisch als Beisitzer im Präsidium gesetzt.</p>	<p>3.7 Sportbeirat</p> <p>Der Sportbeirat setzt sich aus den Fachbereichsleitern der Fachausschüsse gemäß 3.1.2 zusammen. Die Laufzeit des Sportbeirates ist begrenzt auf die Amtszeit des Präsidiums (analog der Amtszeit der Ausschüsse und Beauftragten). Der Sportbeirat wählt einen Beiratssprecher sowie einen Stellvertreter je für die Laufzeit parallel der Amtszeit des Präsidiums. Der Beiratssprecher ist automatisch als Beisitzer im Präsidium gesetzt.</p>

4.1 Auflösung

4.1.2 Bei Auflösung des CCVD oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CCVD an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne desm Abschnitts steuerbegünstigten Zwecke

4.1 Auflösung

4.1.2 Bei Auflösung des CCVD oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CCVD an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, ~~mildtätige oder kirchliche~~ Zwecke ~~im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung des Cheerleadings und Cheerperformance~~ verwendet.